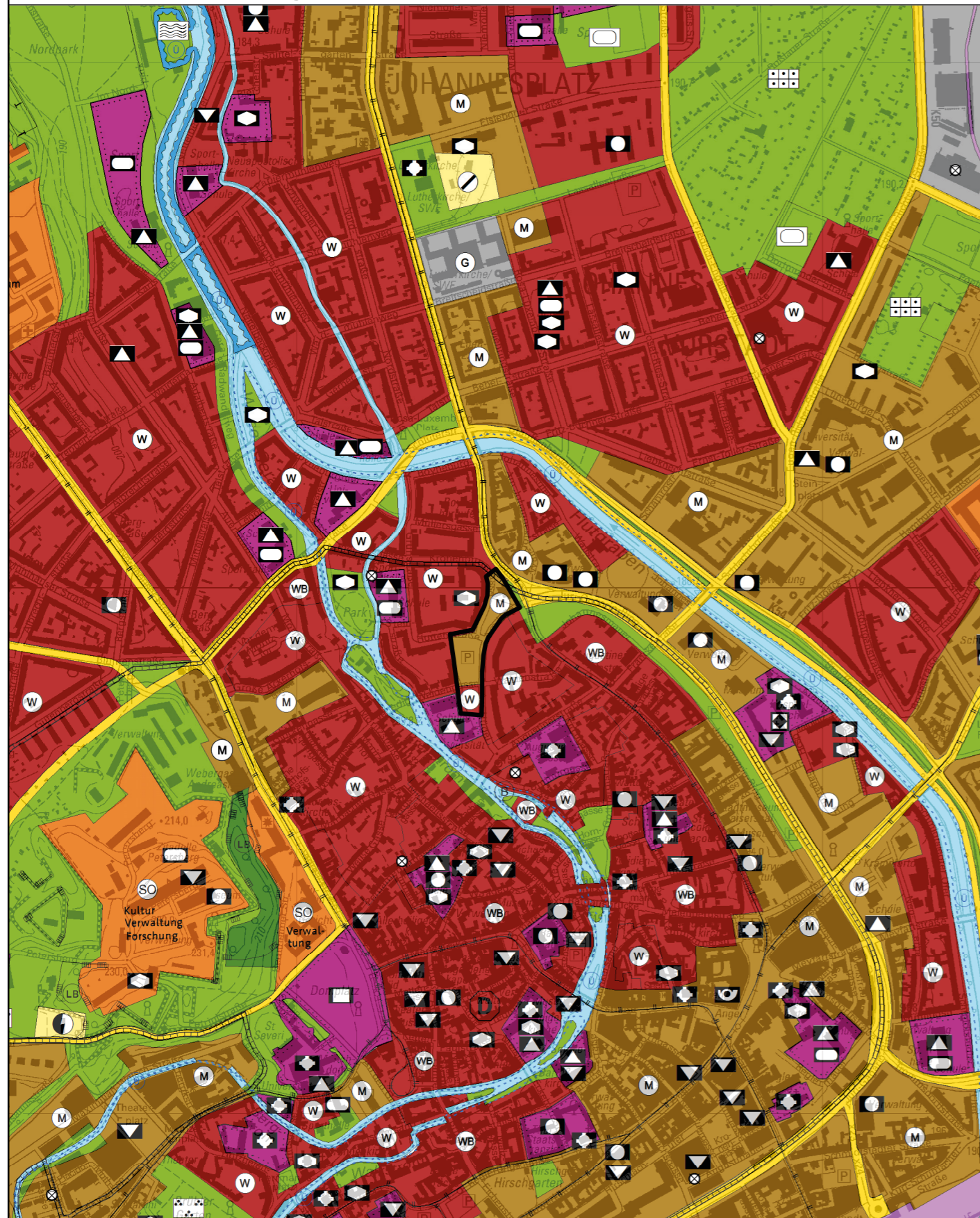


Planzeichnung



Planzeichenerklärung

- M Gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- W Wohnbauflächen (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- Bereich der Änderung

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam seit 27.05.2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017, einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenerklärung zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 13.02.2014 mit Beschluss Nr. 1511/12 zum Entwurf des Bebauungsplanes ALT614 „Am Hügel“ beschlossen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT614 „Am Hügel“ im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. 0563/18 die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des Inhalts der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.6

Bereich Altstadt Bebauungsplan ALT614 "Am Hügel"

